

Informationen „elektronische Angebotsabgabe“

Ab 01.01.2020 akzeptiert die Stadt Dortmund als öffentlicher Auftraggeber sowohl bei europaweiten Verfahren als auch bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich, also bei nationalen Vergabeverfahren (Verhandlungsvergaben, Beschränkten und Öffentlichen Ausschreibungen), nur noch die „elektronische Vergabe“.

Dies umfasst die Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere die elektronische Angebotsabgabe.

Daher sind im vorliegenden Verfahren ausschließlich elektronische Angebote über die Vergabeplattform Metropole Ruhr zugelassen. Eine Angebotsabgabe in schriftlicher Form ist nicht mehr möglich. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den unten folgenden Verfahrensregelungen zur Form der Einreichung elektronischer Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten.

Wir bitten, möglichst nur eine Datei hochzuladen und auf das Beifügen von Werbung zu verzichten. Sofern mehrere Dateien erforderlich sind, bitten wir, diese vorangestellt zu nummerieren. <u>Bitte berücksichtigen Sie die erforderlichen Upload Zeiten.</u>
--

Zusätzlich möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die gesamte Kommunikation ausschließlich elektronisch erfolgt.

Dies bedeutet, dass alle Anforderungen/Nachforderungen seitens der Vergabestelle nur über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr über den Bereich „Kommunikation“ erfolgt. So wird gewährleistet, dass das gesamte Vergabeverfahren elektronisch abgewickelt wird.

Daher bitten wir Sie, sensibilisiert auf eingehende Emails des Vergabemarkt-platzes zu achten und entsprechende Nachrichten abzurufen.

Wir weisen darauf hin, dass Ihr Angebot vom weiteren Verfahren ausgeschlossen wird, wenn dies nicht, wie oben beschrieben, elektronisch eingeht!

Verfahrensregelungen zur Form der Einreichung elektronischer Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote

1. Elektronische Angebotsabgabe

Elektronische Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote (im Weiteren als elektronische Angebote benannt) sind, soweit zugelassen, ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW www.evergabe.nrw.de einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.

Informationen zu den verwendeten elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Angebote sowie zu verwendeten Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte den auf den Vergabemarktplatz des Landes NRW hinterlegten Nutzungsbedingungen.

Sämtliche Informationen zum Verfahren sind auf dem Vergabemarktplatz hinterlegt (Bekanntmachungsinformationen, Vergabeunterlagen und die Kommunikation).

Elektronische Angebote können -vorbehaltlich abweichender Angaben im konkreten Verfahren- grundsätzlich auf drei Arten eingereicht werden:

1) Einreichung in Textform nach § 126b BGB

Hier sind der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, in dem vom Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Bietertool vor Hochladen der Dokumente zu benennen.

2) Einreichung mit fortgeschrittener elektronischer Signatur

Hier erfolgt die Signatur über ein Softwarezertifikat.

3) Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hier wird das Angebot mit Signaturgerät und Karte signiert. Die qualifizierte elektronische Signatur sowie entsprechende Signaturgeräte können bei den entsprechenden Zertifizierungsdiensten beantragt werden.

Weitere Informationen zu den Signaturen stehen Ihnen unter www.vergabe.nrw.de im Bereich Wirtschaft/Einkauf NRW/Vergabemarktplatz zur Verfügung.

In allen drei Fällen erfolgen das Hochladen, die Verschlüsselung Angebotes und die Weiterleitung mit dem vom Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Bietertool. Das Hochladen ist nur bis zum Ablauf der in der Auftragsbekanntmachung bzw. dem Anschreiben genannten Angebotsfrist möglich.

Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB bzw. mit der fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur gelten das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen als unterschrieben. Evtl. in den vorgegebenen Formularen enthaltene Eintragungsmöglichkeiten für Unterschrift und Firmenstempel müssen in diesem Fall nicht befüllt werden.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss das Angebot von dem bevollmächtigten Mitglied der Bietergemeinschaft in Textform nach § 126b BGB oder signiert eingereicht und hochgeladen werden. Auf die Bewerbungsbedingungen wird hingewiesen.

Etwaige Erklärungen Dritter (bspw. Verpflichtungserklärung Nachunternehmer) sind signiert dem Angebot beizufügen. Hierzu können folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- Datei der unterschriebenen und eingescannten Dritterklärung,
- Datei der unterschriebenen und abfotografierten Dritterklärung,
- Datei der E-Mail, mit dem der Dritte seine Erklärung an den Bewerber/Bieter übersandt hat.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Angebots, sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

2. Zulässige Dateiformate für die Übermittlung von Angeboten

Die Datenübermittlung ist derzeit nur mit den folgenden Formaten zulässig:

- Portable Document Format (.pdf)
- Textformate in ASCII oder Unicode Format (.txt)
- Textformat Rich-Text-Format (.rtf)
- Microsoft Word ab 97 (.doc, .docx)
- Microsoft Excel ab 97 (.xls, .xlsx)
- Joint Photographic Expert Group (.jpg)
- Tag Image File Format (.tif)
- Bitmap Pictures (.bmp)
- Portable Network Graphics (.png)

Weitere Formate sind nur nach vorheriger schriftlicher Absprache mit der Vergabestelle zulässig. In allen zulässigen Formaten dürfen keine automatisierten Abläufe oder Programmierungen (sog. Makros) verwendet werden.

3. Zulässige Dateiformate zum Zweck des Datenaustauschs

Die Datenübermittlung ist derzeit auf die folgenden Formate beschränkt:

- GAEB, Arbeitsmittel zum Datenaustausch nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – GAEB, Schnittstelle DA XML, sofern dies entsprechend des Formblatts Datenaustausch zugelassen ist

Die Datenaustauschdateien gelten als reine Arbeitsmittel. **Eine alleinige Abgabe einer GAEB-Datei ist in Hinblick auf die für das Angebot erforderlichen Preisangaben des Bieters nicht ausreichend.** Auf die Regelungen in den Vergabeunterlagen wird verwiesen.

4. Allgemeiner Hinweis zu den Vergabeunterlagen

Die in diesen Vergabeunterlagen enthaltenen Informationen sind soweit schutzrechtsfähig und soweit sie nicht Informationen Dritter enthalten Eigentum der Vergabestelle. Verwertung, Kopie sowie Weitergabe der Vergabeunterlagen sind nur im Rahmen der Erstellung eines Angebotes und nur durch das die Vergabeunterlagen anfordernde Unternehmen zulässig. Einer darüber hinausgehenden Weitergabe und insbesondere der Verkauf von Vergabeunterlagen an Dritte gleich zu welchem Zweck sind nicht gestattet.

Sollten Sie die Vergabeunterlagen nicht direkt von der Vergabestelle bzw. über den Vergabemarktplatz des Landes NRW erhalten haben, sondern über Dienstleister oder beauftragte Dritte, wird Ihnen eine Registrierung auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW und eine Teilnahme über v. g. Vergabemarktplatz empfohlen. Vergabeunterlagen können von der Vergabestelle geändert oder ergänzt werden, die Bieterkommunikation, die i.d.R. als einziges Kommunikationsmittel zugelassen ist, kann erläuternde Hinweise der Vergabestelle enthalten.

Einen verbindlichen und jeweils aktuellen Stand der Informationen zu diesem Vergabeverfahren finden Sie im Regelfall nur auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW.

Wir empfehlen Ihnen eine freiwillige Registrierung auf dem Vergabemarktplatz NRW. Diese bietet Ihnen den Vorteil, dass Sie automatisch über Änderungen an den Teilnahme-/Vergabeunterlagen oder über Antworten zum Verfahren informiert werden. Zur Kommunikation mit der Vergabestelle und zur elektronischen Einreichung des Teilnahmeantrages/Angebotes ist eine Registrierung zwingend.

Online-Hilfen zum Vergabemarktplatz

Um Sie als Bieter auf das künftige Verfahren vorzubereiten, auch in Bezug auf die technischen Voraussetzungen, stehen Ihnen folgende Online-Hilfen zum Vergabemarktplatz zur Verfügung:

Support: <https://support.cosinex.de/unternehmen/>

Hilfe zum Bietertool:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115008>

Tipps zur Abgabe elektronischer Angebote:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Tipps+zur+elektronischen+Angebotsabgabe>

Bei weiteren Fragen können Sie sich per Mail an den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr wenden:

Email: support@cosinex.de



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Vergabe- und
Beschaffungszentrum

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

19/3-2

Viktoriastraße 15

Zimmer 309

Frau Lux

Tel. (0231) 50-19306

Fax (0231) 50-29458

alux@stadtdo.de *

22.07.2026

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Leistung / Vergabe-Nr. F086/26

Tragwerksplanung Rettungswache 20

Ende der Frist für zusätzliche Informationen	Ende der Angebotsfrist	Ende der Bindefrist
24.08.2026, 20:00 Uhr	31.08.2026, 20:00 Uhr	20.11.2026, 23:59 Uhr

Sehr geehrte Interessierte,

die Stadt Dortmund beabsichtigt, die in der anliegenden Beschreibung bezeichnete Leistung durch ein offenes Verfahren nach VgV zu vergeben.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt:

- ☐ Preis 100%
- ☒ Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung laut den beigefügten besonderen Bewerbungsbedingungen.

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00 - 12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Sie erreichen uns : mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S - Bahn Bhf. Stadthaus
Im Internet unter: www.dortmund.de * *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.*
Unsere Bankverbindung: Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447
IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX

- ☐ Eine Angebotsabgabe auf Lose ist möglich. Der Umfang der Lose ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Näheres entnehmen Sie bitte den besonderen Bewerbungsbedingungen.

Ihr Angebot können Sie

- ☒ elektronisch
- ☒ in Textform
 - ☒ mit fortgeschrittener elektronischer Signatur/Siegel
 - ☒ mit qualifizierter elektronischer Signatur/Siegel

einreichen. Bitte beachten Sie die Informationen „elektronische Angebotsabgabe“.

Die Kommunikation im Vergabeverfahren wird **ausschließlich** über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr geführt.

Ein Anspruch auf Beantwortung von Bieter*innenfragen besteht nur, sofern diese innerhalb der o. a. „Frist für zusätzliche Informationen“ gestellt worden sind.

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften zur Bestätigung der Erklärung im Angebotsschreiben einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Sie Ihr Angebot zurückziehen. Sollten Sie nicht beabsichtigen, ein Angebot abzugeben, bitten wir um kurze Mitteilung. Ein Nachteil für zukünftige Vergabeverfahren entsteht Ihnen dadurch nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

L u x

(Dieses Schreiben wurde per EDV erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig)

Anlagen

Unterlagen, die beim*bei der Bieter*in verbleiben:

- ☒ Informationen „elektronische Angebotsabgabe“
- ☒ Aufforderung zur Angebotsabgabe (dieses Schreiben)
- ☒ Besondere Bewerbungsbedingungen

Unterlagen, die beim*bei der Bieter*in verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☒ Leistungsbeschreibung
- ☒ Vertragsmuster
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen
- ☒ Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen zur Verpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung

Unterlagen, die vom*von der Bieter*in einzureichen sind:

- ☒ Angebotsschreiben
- ☒ Eignungsprüfungsbogen inkl. Erklärungen zur Unterauftragsvergabe und Eignungsleihe
- ☒ Preisblatt / Honorarangebot
- ☒ Angabe Projektmitglieder
- ☒ Eigenerklärung zur Einhaltung der Vorgaben des Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022
- ☐ Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

- ☐ Verpflichtungserklärung Scientology Schutzklausel
- ☒ Eigenerklärung Ausschlussgründe (bei Bedarf, für Unterauftragnehmer)
- ☒ Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer (bei Bedarf)
- ☒ Konzept
- ☒ Projekt- und Ressourcenplan

Besondere Bewerbungsbedingungen

6523003768 – Erweiterung der Rettungswache RW 20, Fachplanungsleistungen der Tragwerksplanung

1. Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Es werden folgende Zuschlagskriterien festgelegt:

- **40% Honorarangebot (Preis)**
- **50 % Qualität**
(Die Qualitätskriterien werden anhand eines einzureichenden Konzeptes bewertet. Dieses Konzept soll nicht länger als 4 DIN A4 Seiten sein), davon
 - 12,5 % Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der angestrebten Kosten (Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Kosten)
 - 12,5 % Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der angestrebten Termine (Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Termine)
 - 12,5 % Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der Verfügbarkeit des notwendigen Personals
 - 12,5 % Erkennen der Projektspezifika
- **10 % Projektleitung Tragwerksplanung**
(Angaben werden der auszufüllenden Anlage entnommen)
 - 5 % Berufserfahrung anhand der Berufsjahre gemäß der Leistungsbeschreibung in dieser Ausschreibung geforderten Fachdisziplin
 - 5 % Berufserfahrung anhand eines eingereichten Referenzprojektes

Die Wertung erfolgt unter Einbeziehung der eingereichten Angebotsunterlagen.

Jedes Angebot kann eine Gesamtwertungspunktzahl von maximal **1.000 Wertungspunkten (WP)** erreichen. Für das Kriterium „**Honorarangebot**“ können maximal **400 WP**, für das Kriterium „**Qualität**“ können maximal **500 WP**, davon jeweils **125 WP pro Unterkriterium**, und für das Kriterium „**Projektleitung**“ **100 WP** erreicht werden. Die Summe der WP aus den o. g. Kriterien ergibt die Gesamtwertungspunktzahl. Den Zuschlag erhält der Bieter, dessen Angebot die höchste Gesamtwertungspunktzahl erreicht.

2. Die Punkteverteilung wird im Einzelnen wie folgt vorgenommen:

2.1 Honorarangebot (Preis):

Als Angebotspreis wird die rechnerisch geprüfte Angebotssumme einschließlich USt. sowie etwaiger Zu- und Abschläge zugrunde gelegt.

Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält die höchste Punktzahl. Diese beträgt für das Kriterium Preis 400 WP. Die Angebote mit einem höheren Preis erhalten entsprechend der prozentualen Abweichung zum günstigsten Angebot weniger Punkte. Es erfolgt eine lineare Interpolation. Weicht der Preis um mehr als 100 % vom günstigsten Preis ab, erhält das Angebot null Punkte.

Beispiel:

	Angebot 1	Angebot 2	Angebot 3
Preis	10.000,00 €	15.000,00 €	30.000,00 €
Differenz	0,00 €	5.000,00 €	20.000,00 €
Abweichung %	0,00%	50,00%	200,00%
WP	400	200	0

2.2 Qualität:

Zur Bewertung der qualitativen Kriterien wird die Einreichung eines Konzeptes gefordert. Dieses Konzept soll die Anforderungen an die 4 Unterkriterien erfüllen und nicht länger als 4 DIN A4-Seiten sein.

Anforderungen an die einzelnen Unterkriterien:

Unterkriterium 1:

Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der angestrebten Kosten

Die Bietenden sollen im Konzept Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Kosten darstellen.

Das vorgelegte Konzept hat im Bereich der Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der Kosten eine umso höhere Wertigkeit, je besser die Erreichung der Ziele dargestellt wird.

Unterkriterium 2:

Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der angestrebten Termine

Die Bietenden sollen im Konzept Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Termine darstellen.

Das vorgelegte Konzept hat im Bereich der Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der Termine eine umso höhere Wertigkeit, je besser die Erreichung der Ziele dargestellt wird.

Unterkriterium 3:

Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der Verfügbarkeit des notwendigen Personals

Die Bietenden sollen im Konzept Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Verfügbarkeit des notwendigen Personals darstellen.

Das vorgelegte Konzept hat im Bereich der Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der Verfügbarkeit des notwendigen Personals eine umso höhere Wertigkeit, je besser die Erreichung der Ziele dargestellt wird.

Unterkriterium 4:

Erkennen der Projektspezifika

Die Bietenden sollen im Konzept die spezifischen Anforderungen des Projekts erkennen und berücksichtigen.

Das vorgelegte Konzept hat hinsichtlich des Erkennens der Projektspezifika eine umso höhere Wertigkeit, je besser dabei die Projektspezifika erkannt und berücksichtigt werden.

Die von den Bietenden vorgelegten Konzepte werden auch mit Blick auf die Unterschiede der einzelnen Angebote unter- und zueinander bewertet, die der Auftraggeber mangels Antizipationsmöglichkeit der eingehenden Konzepte nicht vorhersagen kann.

Den Bewertungsmaßstab für die qualitativen Unterkriterien bildet ein Notensystem von sehr gut bis ungenügend. Den Noten werden folgende Punkte zugeordnet:

Note:	Punkte:	Prozentanteil der möglichen Wertungspunkte
sehr gut	5 Punkte	125
gut	4 Punkte	100
befriedigend	3 Punkte	75
ausreichend	2 Punkte	50
mangelhaft	1 Punkte	25
ungenügend	0 Punkte	0

Die Notenvergabe richtet sich nach folgenden Vorgaben:

sehr gut:

Die Umsetzung überzeugt in besonderem Maße.

Die Konzeptionierung ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich (Unterkriterien 1-3).

Die Projektspezifika werden erkannt und in besonderem Maße berücksichtigt (Unterkriterium 4).

gut:

Die Umsetzung überzeugt uneingeschränkt ohne in besonderem Maße herauszuragen. Die

Konzeptionierung ist der Zielerreichung dienlich (Unterkriterien 1-3).

Die Projektspezifika werden erkannt und berücksichtigt (Unterkriterium 4).

befriedigend:

Die Umsetzung überzeugt im Wesentlichen. Die Konzeptionierung ist der Zielerreichung im Wesentlichen dienlich (Unterkriterien 1-3).

Die Projektspezifika werden erkannt, jedoch kaum berücksichtigt (Unterkriterium 4).

ausreichend:

Die Umsetzung überzeugt nur bedingt bzw. eingeschränkt. Die Konzeptionierung ist der Zielerreichung nur bedingt dienlich (Unterkriterien 1-3).

Die Projektspezifika werden nur eingeschränkt erkannt (Unterkriterium 4).

mangelhaft:

Die Umsetzung überzeugt in entscheidenden Punkten nicht. Die Konzeptionierung ist der Zielerreichung unzureichend dienlich (Unterkriterien 1-3).

Die Projektspezifika werden gar nicht oder nur in Teilen erkannt (Unterkriterium 4).

ungenügend:

Die Umsetzung entspricht in keiner Weise den Anforderungen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Anforderungen ohne weitere individuelle Ausführungen wiederholt werden.

2.3 Projektleitung

Im Formular „Angabe der Projektleitung“ hat der Bieter für die vorgesehene Projektleitung die einschlägige Berufserfahrung in Jahren anzugeben, sowie ein in der Funktion der Projektleitung bearbeitetes Referenzprojekt zu nennen.

Den Bewertungsmaßstab für die das Kriterium der Projektleitung bildet ein Notensystem von sehr gut bis ungenügend. Den Noten werden folgende Punkte zugeordnet:

Note:	Punkte:	Prozentanteil der möglichen Wertungspunkte
sehr gut	5 Punkte	100 (50 + 50)
gut	4 Punkte	80 (40 + 40)
befriedigend	3 Punkte	60 (30 + 30)
ausreichend	2 Punkte	40 (20 + 20)
mangelhaft	1 Punkte	20 (10 + 10)
ungenügend	0 Punkte	0

Die Notenvergabe richtet sich nach folgenden Vorgaben:

Unterkriterium I:

Berufserfahrung anhand der Berufsjahre gemäß der Leistungsbeschreibung in dieser Ausschreibung geforderten Fachdisziplin

sehr gut:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden in besonderem Maße erfüllt.

Dies gilt, wenn die Anzahl der Berufsjahre der vorgesehenen Projektleitung 15 Jahre oder mehr beträgt.

gut:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden uneingeschränkt erfüllt, ohne in besonderem Maße herauszuragen.

Dies gilt, wenn die Anzahl der Berufsjahre der vorgesehenen Projektleitung 7 Jahre oder mehr, jedoch weniger als 15 Jahre beträgt.

befriedigend:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden im Wesentlichen erfüllt.

Dies gilt, wenn die Anzahl der Berufsjahre der vorgesehenen 4 Jahre oder mehr, jedoch weniger als 7 Jahre beträgt.

ausreichend:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden nur bedingt bzw. eingeschränkt erfüllt.

Dies gilt, wenn die Anzahl der Berufsjahre der vorgesehenen Projektleitung 2 Jahre oder mehr, jedoch weniger als 4 Jahre beträgt.

mangelhaft:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden in entscheidenden Punkten nicht erfüllt.

Dies gilt, wenn die Anzahl der Berufsjahre der vorgesehenen Projektleitung unter 2 Jahren beträgt.

ungenügend:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden in keiner Weise erfüllt.
Dies gilt, wenn keine Berufserfahrung vorliegt.

Unterkriterium 2:

Berufserfahrung anhand eines eingereichten Referenzprojektes

sehr gut:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden in besonderem Maße erfüllt.

Dies gilt, wenn ein Referenzprojekt mit den folgenden Anforderungen in der Funktion der Projektleitung Tragwerksplanung bearbeitet wurde:

- Die Baukosten des Referenzprojektes (KG 200 – 600 nach DIN 276) betragen mindestens 1,0 Mio. € brutto
- Im Referenzprojekt wurden von der Projektleitung Fachplanungsleistungen der Tragwerksplanung in den LPH 1 bis 6 bearbeitet

Und zudem **einer** der folgenden Punkte auf das eingereichte Referenzprojekt zutrifft:

- Das Referenzprojekt kann einem der folgenden Nutzungstypen zugeordnet werden: Feuer- und/oder Rettungswache, Fahrzeughalle, Werkstatt- oder Betriebsgebäude, Lager- oder Logistikhalle beziehungsweise ein sonstiges Gebäude mit vergleichbaren tragwerksplanerischen Anforderungen
- Das Referenzprojekt erfüllt das Kriterium „Neubau“

Und zudem **zwei** der folgenden Punkte auf das eingereichte Referenzprojekt zutreffen:

- Die Baukosten des Referenzprojektes (KG 200 – 600 nach DIN 276) sind höher als 1,5 Mio. € brutto
- Das Referenzprojekt ist ein Projekt mit einem öffentlichen Auftraggeber
- Im Referenzprojekt wurde eine modulare, vorgefertigte oder ressourcenschonende Tragstruktur, zum Beispiel in Stahl-, Holz- oder Hybridbauweise, geplant
- Im Referenzprojekt waren zusätzliche Dachlasten und konstruktive Anforderungen aus Photovoltaik- und/oder Gründachsystemen tragwerksplanerisch zu berücksichtigen
- Im Referenzprojekt wurden Nachweise zum konstruktiven Brandschutz erstellt und die Planung mit einem Prüfeningenieur beziehungsweise einer Prüfstelle abgestimmt

gut:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden uneingeschränkt erfüllt, ohne in besonderem Maße herauszuragen.

Dies gilt, wenn ein Referenzprojekt mit den folgenden Anforderungen in der Funktion der Projektleitung Tragwerksplanung bearbeitet wurde:

- Die Baukosten des Referenzprojektes (KG 200–600 nach DIN 276) betragen mindestens 750.000 € brutto

- Im Referenzprojekt wurden von der Projektleitung Fachplanungsleistungen der Tragwerksplanung in den LPH 1 bis 6 bearbeitet

Und zudem **einer** der folgenden Punkte auf das eingereichte Referenzprojekt zutrifft:

- Das Referenzprojekt kann einem der folgenden Nutzungstypen zugeordnet werden: Nutzungstyp „öffentliches oder privates Gebäude aus den Bereichen Verwaltung, Gesundheit, Sport, Feuer- und /oder Rettungswachen, Bildung, Sozialbauten und Wohnungsbauten“ mit vergleichbaren tragwerksplanerischen Anforderungen
- Das Referenzprojekt erfüllt das Kriterium „Neubau“

Und zudem **einer** der folgenden Punkte auf das eingereichte Referenzprojekt zutrifft:

- Die Baukosten des Referenzprojektes (KG 200 bis 600 nach DIN 276) sind höher als 1,0 Mio. € brutto
- Das Referenzprojekt ist ein Projekt mit einem öffentlichen Auftraggeber
- Im Referenzprojekt wurde eine modulare, vorgefertigte oder ressourcenschonende Tragstruktur geplant oder es waren zusätzliche Dachlasten aus Photovoltaik- und/oder Gründachsystemen zu berücksichtigen

befriedigend:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden im Wesentlichen erfüllt.

Dies gilt, wenn ein Referenzprojekt mit den folgenden Anforderungen in der Funktion der Projektleitung Tragwerksplanung bearbeitet wurde:

- Die Baukosten des Referenzprojektes (KG 200 bis 600 nach DIN 276) betragen mindestens 500.000 € brutto
- Im Referenzprojekt wurden von der Projektleitung Fachplanungsleistungen der Tragwerksplanung in den LPH 1 bis 6 bearbeitet

Und zudem **einer** der folgenden Punkte auf das eingereichte Referenzprojekt zutrifft:

- Das Referenzprojekt kann einem der folgenden Nutzungstypen zugeordnet werden: Nutzungstyp „öffentliches oder privates Gebäude aus den Bereichen Verwaltung, Gesundheit, Sport, Feuer- und /oder Rettungswachen, Bildung, Sozialbauten und Wohnungsbauten“ mit vergleichbaren tragwerksplanerischen Anforderungen
- Das Referenzprojekt erfüllt das Kriterium „Neubau“

ausreichend:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden nur bedingt bzw. eingeschränkt erfüllt.

Dies gilt, wenn ein Referenzprojekt mit den folgenden Anforderungen in der Funktion der Projektleitung Tragwerksplanung bearbeitet wurde:

- Die Baukosten des Referenzprojektes (KG 200 – 600 nach DIN 276) betragen mindestens 250.000 € brutto

- Im Referenzprojekt wurden von der Projektleitung Fachplanungsleistungen der Tragwerksplanung mindestens in den LPH 1 bis 4 bearbeitet

mangelhaft:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden in entscheidenden Punkten nicht erfüllt.

Dies gilt, wenn kein Referenzprojekt, das die in der Note „ausreichend“ beschriebenen Kriterien erfüllt, als Projektleitung bearbeitet wurde.

ungenügend:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden in keiner Weise erfüllt.

Dies gilt, wenn keine Berufserfahrung vorliegt und kein Referenzprojekt als Projektleitung bearbeitet wurde.

3. Sollte ein qualitatives Kriterium oder Unterkriterium mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bewertet werden, wird das Angebot von der Beteiligung am weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Sofern bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes, nach den oben festgelegten Zuschlagskriterien, mehrere wertungsgleiche Angebote vorliegen, behält sich die öffentliche Auftraggeberin vor, per Losverfahren zu entscheiden.

Vergabeverfahren

ERWEITERUNG DER RETTUNGSWACHE RW 20

Neubau einer Fahrzeughalle inkl. zwei Ruheräume und einem Büro

Vergabeunterlagen zum Offenen Verfahren nach VgV



Quelle: Internetseite doris Portal Dortmund

betreffend **Fachplanungsleistungen der Tragwerksplanung nach HOAI**

für das Projekt „**Erweiterung der Rettungswache RW 20**“

Kemminghauser Straße 258, 44329 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

1. Projekt	3
1.1 Grundlegende Informationen	3
1.2 Lagebeschreibung	4
2.1 Neubau	5
2.5 Planungsvorgaben	9
3. Projektbudget und Honorar	12
3.1 Projektbudget	12
3.2 Anzubietende Leistungen	13
3.3 Allgemeine Honorargrundsätze	14
4 Terminplan	16
4.1 Terminplan der Ausschreibung	16
4.2 Vorläufiger Rahmenterminplan (Änderungen vorbehalten)	16
4.3 Planungs- und Ausführungsphase	16
5 Anlagen	17

1. Projekt

1.1 Grundlegende Informationen

Um die Unterdeckung der Rettungsmittelvorhaltung zu beheben und die Indienstnahme eines zusätzlichen Rettungswagens zu ermöglichen, plant die Stadt Dortmund am Standort der Rettungswache RW 20 (Kemminghauser Str. 258, 44329 Dortmund) den Neubau einer Fahrzeughalle sowie die Errichtung von zwei Ruheräumen und einem Büro.



Abbildung 1: Gebäudeübersicht

Quelle: Stadt Dortmund

Die geplante Erweiterung basiert auf dem Ratsbeschluss DS.-Nr. 25905-22, der auf das Gutachten vom 27.09.2022 verweist und die Defizite in der Rettungsmittelvorhaltung sowie die infrastrukturellen Anforderungen am Standort adressiert. Ziel ist es, die Funktions- und Sozialinfrastruktur der Rettungswache auszubauen, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden.

1.2 Lagebeschreibung



Abbildung 2: Blick auf Bestandsgebäude



Abbildung 3: Blick auf die Baufläche

Das Baugrundstück der Rettungswache 20 befindet sich an der Kemminghauser Straße 258 in Dortmund-Kemminghausen. Es liegt im planungsrechtlichen Außenbereich und ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes LSG 07 „Schwieringhausen, Holthausen, Kemminghausen“. Auf dem Grundstück befindet sich ein im Jahr 2008 errichtetes Bestandsgebäude, bestehend aus einer Fahrzeughalle für einen Rettungswagen sowie ergänzenden Ruhe-, Sanitär- und Sozialräumen.

Der geplante Neubau ist auf der östlich gelegenen, ebenen Wiesenfläche vorgesehen. Die vorhandene Grundstückszufahrt ist gepflastert und gewährleistet eine gesicherte Erschließung. Darüber hinaus befindet sich ein Sammeldschacht auf dem Grundstück, der bei der Planung und Ausführung der Maßnahme zu berücksichtigen ist.

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet sind die einschlägigen Anforderungen des Artenschutzes und der Landschaftspflege verbindlich einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag sowie zur Reduzierung von Lichtemissionen. Vor Beginn der

Bauausführung wird ein Bodengutachten erstellen. Etwaig festgestellte Bodenbelastungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fachgerecht auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. Auftragsgegenstand

2.1 Neubau



Abbildung 2: Blick auf Bestandsgebäude

Die bauliche Maßnahme umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 100 Quadratmetern. Die Umsetzung erfolgt unter Einhaltung planungsrechtlicher Vorgaben und der notwendigen Zustimmung der zuständigen Behörden, einschließlich der unteren Naturschutzbehörde.

Darüber hinaus ist der Klimaleitfaden der Stadt Dortmund zu beachten, welcher konkrete Vorgaben für klimaneutrales Bauen definiert. Ziel ist es, sowohl den Energieverbrauch zu minimieren als auch nachhaltige Materialien und Bauweisen einzusetzen, um die CO₂-Bilanz der Baumaßnahme positiv zu beeinflussen.

Geplante Maßnahmen im Einzelnen:

- Errichtung einer Fahrzeughalle für ein Rettungsfahrzeug gemäß DIN 13049.
- Schaffung von zwei Ruheräumen und einem Büro nach ASR-Vorgaben.
- Gesamtfläche von ca. 100 qm mit Fahrzeughalle, Ruheräume & Büro inkl. Verkehrsflächen) und 1 WC
- Sicherstellung von Wärmeschutz gemäß GEG sowie rauchdichter Ausführung der Aufenthaltsräume.
- Berücksichtigung von Artenschutz- und Landschaftsschutzauflagen (LSG 07).
- Umsetzung nach Klimaleitfaden der Stadt Dortmund mit nachhaltigen Materialien.
- Ausstattung aller Räume mit IT-/Telefonanschlüssen und Anbindung ans städtische IT-Netz.
- Gebäudeplanung inkl. Erschließung und Zuwegungen
- Nachhaltige Bauform des Gebäudes angestrebt, bevorzugt modular und ressourcenschonend

Die Leistung der Gebäudeplanung ist nicht Bestandteil dieser Angebotsabfrage, sondern dient der Information über die Gesamtmaßnahme und den Umfang der Ausführungen.

2.2.1 Tragwerksplanung

- Erstellung eines tragwerksplanerischen Gesamtkonzeptes für den geplanten Neubau der Fahrzeughalle einschließlich Ruheräume, Büro und Nebenräume.
- Erstellung der prüffähigen statischen Berechnungen und Standsicherheitsnachweise nach den geltenden Normen und anerkannten Regeln der Technik.
- Nachweis der Gründung unter Berücksichtigung des noch zu erstellenden Bodengutachtens sowie der örtlichen Grundstücksverhältnisse.
- Berücksichtigung aller maßgebenden Einwirkungen, insbesondere Eigenlasten, Nutzlasten, Schnee-, Wind- und Verkehrslasten.
- Standsicherheitsnachweis für die geplante Photovoltaikanlage einschließlich zusätzlicher Dachlasten, Unterkonstruktion und Befestigung.
- Tragwerksplanerische Berücksichtigung einer nachhaltigen, ressourcenschonenden und möglichst modularen Bauweise.
- Abstimmung der Tragwerksplanung mit Objektplanung, Technischer Ausrüstung, Brandschutz, PV-Planung und weiteren fachlich Beteiligten.
- Erstellung der erforderlichen Positions-, Schal-, Bewehrungs-, Konstruktions- und Detailpläne.
- Mitwirkung bei Kostenermittlung und Leistungsbeschreibung für tragwerksrelevante Bauteile und Gewerke.
- Abstimmung mit dem Prüfsingenieur bzw. der Prüfstelle einschließlich Einarbeitung etwaiger Prüfvermerke.

Diese Leistungen sind Bestandteil der Angebotsabfrage.

2.2 Schadstoffe im Boden

- Aufgrund der Nähe zum Landschaftsschutzgebiet wird vorab ein Bodengutachten erstellt. Etwaig belasteter Boden ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fachgerecht auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Aus diesem Grund wird gesondert eine Bodengutachten beauftragt und durchgeführt.

Diese Leistung ist nicht Bestandteil dieser Angebotsabfrage, sondern dient der Information über die Gesamtmaßnahme und den Umfang der Ausführungen.

2.3 Gebäudetechnik

- Installation einer einfachen CO-Absauganlage zur Sicherstellung der Emissionsabführung beim Abstellen und Betreiben eines Fahrzeugs in der Halle.
- Einbau von Bodenabläufen in der Fahrzeughalle zur sicheren Entwässerung.
- Installation eines Waschbeckens in der Fahrzeughalle zur Grundversorgung.
- Eine WC-Anlage innerhalb des Neubaus soll ebenfalls vorgehalten werden.

Alle Leistungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Vorschriften ausgeführt.

Diese Leistung ist nicht Bestandteil dieser Angebotsabfrage, sondern dient der Information über die Gesamtmaßnahme und den Umfang der Ausführungen.

2.4 Elektrotechnik / EDV

- Errichtung einer neuen, normgerechten Elektroinstallation mit Verteilungen, Sicherungen und Leitungsführung nach aktuellen Brandschutzanforderungen.
- Ausstattung sämtlicher Räume mit ausreichenden Steckdosen, Schaltern und EDV-Anschlüssen, abgestimmt auf den Nutzerbedarf.

-
- Installation einer energieeffizienten LED-Beleuchtung mit optionaler Tageslicht- und Präsenzsteuerung.
 - Herstellung einer funktionalen Außenbeleuchtung für Haupteingänge und Zufahrten.
 - Installation einer PV-Anlage auf dem Dach des Neubaus
 - Einbindung der gesamten IT- und Telekommunikationsinfrastruktur in das städtische Datennetz (inkl. W-LAN). Die Zuleitung und IT-Ausstattung erfolgt durch das Dortmunder Systemhaus bzw. Information und Kommunikation (IuK) der Feuerwehr. Hierzu sind die entsprechenden Passagen in den aktuellen DIS (Dortmunder Immobilienstandards) zu berücksichtigen (siehe unten)

Diese Leistung ist nicht Bestandteil dieser Angebotsabfrage, sondern dient der Information über die Gesamtmaßnahme und den Umfang der Ausführungen.

2.5 Planungsvorgaben

2.5.1 Dortmunder Immobilien Standards (DIS)

Bei der Planung und Ausführung von Gebäuden der Stadt Dortmund sind grundsätzlich die aktuellen Gesetze, gültigen Verordnungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Daneben gelten die Dortmunder Immobilienstandards (DIS). In den DIS werden weitere bauliche Ausführungen beschrieben. Die Inhalte der Dortmunder Immobilienstandards sind auf der Homepage der Immobilienwirtschaft unter dem nachstehend aufgeführten Link einsehbar:

[Dortmunder Immobilien Standards \(DIS\) und Informationen für Architekten und Ingenieure | dortmund.de](https://www.immowirtschaft.de/dortmund)

Die zum Vertragsabschluss gültige DIS, inkl. aller Anlagen, werden mit allen externen Partnern als zu leistender Qualitätsstandard vertraglich vereinbart und sind durch alle Projektbeteiligten einzuhalten.

2.5.2 Handlungsprogramm Klima-Luft 2030

Die Stadt Dortmund übernimmt im Rahmen des „Handlungsprogramms Klima-Luft 2030“ aktiv Verantwortung für den globalen Klimaschutz und stellt das klimaneutrale Bauen in den Vordergrund.

Die Inhalte des Handlungsprogramms sind auf der Homepage der Stadt Dortmund unter dem nachstehenden Link einsehbar:

[Handlungsprogramm Klima-Luft 2030 | dortmund.de](https://www.dortmund.de/handlungsprogramm-klima-luft-2030)

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Handlungsprogramm, in dem sich die Stadt Dortmund das ambitionierte Ziel für die Treibhausgasreduzierung bis hin zur Klimaneutralität gesetzt hat, erfolgt im Rahmen der Planung. Als Stichpunkte für einen klimaneutralen Planungsansatz sind hier die Vermeidung von Transmissions- und Konvektionswärmeverlusten und die Ermittlung der Auswirkungen des Einsatzes von grauer Energie genannt. Die Bewertung der Energieebene ist bereits frühzeitig im Planungsprozess anzuwenden. Dabei werden Vorgaben, wie die Verwendung von nachwachsenden und wiederverwertbaren, kreislauffähigen Rohstoffen und Bauprodukten, die Erstellung eines Gründaches, die Ausführung einer Fassadenbegrünung, die Nutzung von Solarthermie, Photovoltaik und weiteren regenerativen Energielösungen, die Bereitstellung von Elektroladestationen für Pkw und E-Bikes, die Minimierung von Wasser- und Energieverbräuchen sowie die Reduzierung der Lebenszykluskosten in der weiteren Planung untersucht.

2.5.3 Leitfaden Klimaneutrales Bauen

Mit der Errichtung zukunftsfähiger Gebäude sollen die Anforderungen an den Klimaschutz erfüllt und eine deutliche Reduzierung des Energieverbrauchs erzielt werden. Siehe hierzu ebenfalls den Leitfaden Klimaneutrales Bauen in Dortmund.

[Leitfaden Klimaneutrales Bauen in Dortmund | dortmund.de](https://dortmund.de/Leitfaden-Klimaneutrales-Bauen)

3. Projektbudget und Honorar

3.1 Projektbudget

Das Projektbudget über die Kostengruppen 200 – 500 nach DIN 276 wurde mit einem Kostendeckel in Höhe von 1.085.790,00 € (brutto) beschlossen. Die ermittelten Kosten sind detailliert in der nachfolgend aufgeführten Tabelle dargestellt.

Kostenrahmen		
Kostengruppen	Maßnahmen	brutto KG
KG 200 Herrichten u. Erschließen	Organisatorische Maßnahmen	23.000,00 €
	Abbrucharbeiten einschl. Schadstoffsanierung	
KG 300 Baukonstruktion	Baugrube / Erdbau	844.632,00 €
	Gründung, Unterbau	
	Außenwände, Vertikale Baukonstruktion, außen	
	Innenwände	
	Decken	
	Dächer	
	Sonst. Maßnahmen	
KG 400 Techn. Anlagen	AG 1 - Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	21.115,80 €
	AG 2 - Wärmeversorgungsanlagen	52.789,50 €
	AG 3 - Lufttechnische Anlagen	10.557,90 €
	AG 4 - Starkstromanlagen	42.231,60 €
	AG 5 - Fernmelde- u. informationstechn. Anlagen	21.115,80 €
	AG 7 - nutzungsspezifische Anlagen	42.231,60 €
	AG 8 - Gebäudeautomation	21.115,80 €
KG 500 Freianlagen	Außenanlagen, Freiflächen und Grundleitungen	7.000,00 €
KG 200 – 500	Gesamtkosten brutto	1.085.790,00 €

Tabelle 1: Kostenrahmen nach DIN 276

Quelle: Städtische Immobilienwirtschaft

Das o.g. Projektbudget ist vom AN als einzuhaltendes Budgetziel zu verstehen. Im Rahmen der Klärung der Aufgabenstellung, Aufstellung und Abstimmung des Maßnahmenkataloges und der Kostenermittlung ist dies zwingend zu berücksichtigen. Zur Erlangung einer frühzeitigen Kostensicherheit ist bereits ab der Leistungsphase (LPH) 2 durch den Auftragnehmer (AN) eine Kostenermittlung durch die Kostenelementmethode durchzuführen und abzustimmen. Die Kosten sollen anhand des Formblattes der Stadt Dortmund ermittelt werden.

3.2 Anzubietende Leistungen

Mit Hinweis auf den Kostenrahmen KG 200 bis 500 nach der DIN 276 (unter Punkt 3.1 Projektbudget angegeben) sind die Leistungen aus dem nachfolgenden Kapitel anzubieten.

3.2.1 Fachplanung nach § 51 HOAI, Leistungsbild Tragwerksplanung

Grundleistungen aus dem Leistungsbild Tragwerksplanung unter Bezug auf § 51 Abs. 1 und Anlage 14.1 HOAI: Leistungsphasen 1 – 6 (zzgl. besondere Leistungen aus den LPH 2, 4 und 8).

Die vorläufigen anrechenbaren Kosten für die Tragwerksplanung belaufen sich auf **408.120,50 € netto**.

Zum Leistungsumfang gehören, neben den Grundleistungen, folgende besondere Leistungen:

Leistungsphase 2

- Aufstellen eines Lastenplans als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung.

Leistungsphase 4

- Nachweis zum konstruktiven Brandschutz, soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Temperatur (Heißbemessung)
- Statische Nachweise an nicht zum Tragwerk gehörenden Konstruktionen (z.B. PV-Anlage)

Leistungsphase 8

- Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen

Die Honorare für die genannten besonderen Leistungen sind, sofern im Preisblatt (s. **Anlage 02**) nicht anders ausgewiesen, jeweils als Pauschalsumme anzubieten.

Die nach Aufwand abgefragten Leistungen sind auf Basis des tatsächlichen Aufwandes zu den vereinbarten Einheitspreisen/ Stundensätzen nachzuweisen und abzurechnen. Dazu hat der Auftragnehmer Nachweise zu führen, die die Tätigkeiten im Einzelnen, d. h. mit Datum und Anzahl der geleisteten Stunden, Personal und Tätigkeitsinhalte aufführen.

3.3 Allgemeine Honorargrundsätze

3.3.1 Für die ausgelobten Leistungen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie für die Honorierung die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung vom 01. Januar 2021, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.3.2 Bei Zuschlagserteilung erfolgt eine Beauftragung der 1. Stufe mit einem optionalen Leistungsinhalt. Die weiteren Leistungen werden vertraglich als optionaler Leistungsumfang vereinbart.

- Bearbeitungsstufe 1: Leistungsphasen 1 bis 3

Optionaler Leistungsumfang

- Bearbeitungsstufe 2: Leistungsphase 4-8

Ein Anspruch auf Beauftragung der weiteren Leistungen besteht nicht.

3.3.3 Wenn keine Teilleistungspunkte angegeben sind, sind jeweils die vollen Teilleistungspunkte der angegebenen Leistungsphase gemäß HOAI ausgelobt. Ein unbegründeter Nachlass auf Teilleistungen oder Leistungsphasen wird nicht akzeptiert. Wir bitten darum, keine Pauschalpreise auf die Grundleistungen der HOAI anzubieten. Honorare für besondere Leistungen sind davon ausgenommen.

3.3.4 Bei den besonderen Leistungen, die nach Terminen / Stunden / Einheitspreisen / Tagessätzen / ... angeboten werden sollen, handelt es sich lediglich um kalkulatorische Werte. Abgerechnet werden diese Leistungen nach tatsächlichem Aufwand. Über diesen Aufwand sind entsprechende Nachweise zu führen

Zur Abgeltung von zusätzlich beauftragten Leistungen nach Stundensätzen, sind die Stundensätze im Preisblatt (**Anlage 02** – Preisblatt geschützt) gesondert auszuweisen.

3.3.5 Die vereinbarten Honorarparameter (Honorarzone, Honorarsatz, Nebenkosten, Zu- und/ oder Abschläge und Stundensätze etc.) sind verbindlich und können nachträglich, nach Abschluss des Vertrages, nicht angepasst werden.

3.3.6 Es gelten die Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Städtischen Immobilienwirtschaft für Architekten- und Ingenieurverträge (AVB) (**Anlage 04**). Diese sind Grundlage des noch zu schließenden Vertrags (siehe Mustervertrag in **Anlage 03**).

3.3.7 Verwenden Sie für die Abgabe Ihres Honorarangebotes bitte die Datei **Anlage 02** Preisblatt geschützt. Das Preisblatt ist in digitaler Form als Excel-Datei

einzureichen. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei der Wertung und Prüfung des abzugebenden Angebotes die rechnerische Richtigkeit auf Basis der vorliegenden Bedingungen herzustellen und bei evtl. Zuschlagserteilung das Angebot nur in geprüfter Form zu akzeptieren.

4 Terminplan

4.1 Terminplan der Ausschreibung

Siehe Angaben auf der Vergabepattform.

4.2 Vorläufiger Rahmenterminplan (Änderungen vorbehalten)

Diesen Vergabeunterlagen wird ein vorläufiger Rahmenterminplan mit Stand vom 13.05.2026 beigelegt, siehe **Anlage 01**. Die Terminplanung beruht auf Annahmen der Städtischen Immobilienwirtschaft. Der Rahmenterminplan wird nach der Beauftragung durch den Architekten verifiziert und mit der Städtischen Immobilienwirtschaft endgültig abgestimmt. Als Auszug sind die nachfolgend aufgeführten Rahmentermine zu beachten:

4.3 Planungs- und Ausführungsphase

Beginn der Planung der Leistungsphase 1	ab Oktober 2026
Planung und Abschluss der Leistungsphasen 2 und 3	bis Februar 2027
Ausführungsplanung und Vergaben	bis Februar 2028
Bauausführung	bis Oktober 2028
Inbetriebnahme	bis Dezember 2028

5 Anlagen

Die folgenden Anlagen werden digital zur Verfügung gestellt:

Anlage 01: Rahmenterminplan

Anlage 02: Preisblatt – **Vom Bieter auszufüllen!**

Anlage 03: Mustervertrag

Anlage 04: Allgemeine Vertragsbedingungen der Städtischen
Immobilienwirtschaft für Architekten- und Ingenieurverträge

Anlage 05: Zuschlagskriterien

Projekt: 6523003768 Erweiterung FW 20
Datum: Mit 13.03.26

Zuschlagskriterien: Offenes Vergabeverfahren_RW 20

Zuschlagskriterium Oberkriterien	Gewichtung in %	Zuschlagskriterium Unterkriterien	Gewichtung in %
Qualität <i>(Die Qualitätskriterien werden anhand eines einzureichenden Konzeptes bewertet. Dieses Konzept soll nicht länger als 4 DIN A4 Seiten sein.)</i>	50%	Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der angestrebten Kosten <i>(Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Kosten)</i>	12,5%
		Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der angestrebten Termine <i>(Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Termine)</i>	12,5%
		Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der Verfügbarkeit des notwendigen Personals	12,5%
		Erkennen der Projektspezifika	12,5%
Projektleitung <i>(Angaben werden der auszufüllenden Anlage entnommen)</i>	10%	Berufserfahrung anhand der Berufsjahre	5%
		Berufserfahrung anhand eines eingereichten Referenzprojektes	5%
Honorarangebot	40%	<i>Angaben werden dem Preisblatt entnommen</i>	
Summe	100%		

INGENIEURVERTRAG

- Leistungen bei der Tragwerksplanung / Teil 4 Abschnitt 1 HOAI -

Zwischen der
Stadt Dortmund,
vertreten durch den Oberbürgermeister – Städtische Immobilienwirtschaft –,

nachstehend Auftraggeber genannt,

und

.....
<Name Ingenieurbüro>, <Str. Nr.> in <PLZ, Ort>,
vertreten durch die Geschäftsführung Hr./Fr. <Name>,

nachstehend Auftragnehmer genannt,

wird für die Umsetzung der Maßnahme:

Erweiterung der Rettungswache 20,
Kemminghauser Straße 258, 44329 Dortmund

Projekt-Nr.: 6523003768

Auftrags-Nr.: <XXXXXX>

Auftragssumme (1. Stufe): <XXXXXX> € Brutto

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Grundlagen des Vertrages
§ 3	Leistungen des Auftragnehmers
§ 4	Vergütung des Auftragnehmers / Honorarberechnung
§ 5	Zahlungen / Rechnungen
§ 6	Zeitplanung, Termine und Fristen
§ 7	Haftpflichtversicherung
§ 8	Datenschutz / Schlussvorschriften

Anlagenverzeichnis

Hinweis: Alle Anlagen zum Vertrag werden dem Auftragnehmer über die DoDap digital zur Verfügung gestellt.

Anlagen per DoDap an: xxx@xxx.com

zum Download unter: xxx

(Das Passwort wird per Mail an die o. g. Mail-Adressen versendet. Der Download steht bis zum xxx zur Verfügung.)

Anlage 1 zum Vertrag: Vergabeunterlagen zum Offenen Verfahren nach VgV (Ausschreibungstext inkl. Anlagen)

Anlage 2 zum Vertrag: Das Angebot des Auftragnehmers vom <Datum> inkl. Honorarangebot (Preisblatt) des Auftragnehmers in geprüfter Fassung als Grundlage der vorläufigen Honorarberechnung;

Anlage 3 zum Vertrag: Honorarberechnung 1. Stufe inkl. Honorarermittlung

(optional)

Anlage 4 zum Vertrag: Aktueller Rahmenterminplan vom <Datum>

(optional)

Anlage x zum Vertrag: das Mitarbeiterverzeichnis der Subunternehmer des Auftragnehmers

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die in § 3 dieses Vertrages genannten Leistungen für die Maßnahme:

Erweiterung der Rettungswache 20, Kemminghauser Straße 258, 44329 Dortmund.

Hier: Neubau einer Fahrzeughalle inkl. zwei Ruheräumen, einem WC und einem Büro.

Die detaillierte Beschreibung der Maßnahme ist Teil der Vergabeunterlagen (siehe Vergabetext gem. **Anlage Nr. 1 zum Vertrag**) und wird Vertragsbestandteil.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

1. Grundlagen des Vertrages sind in folgender Rangfolge:
 - 1.1 die Regelungen dieses Vertrages mit den **Anlagen Nr. 1 bis Nr. <X>**, inkl. deren Anlagen;
 - 1.2 die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches; insbesondere die Regelungen §§ 650 a bis 650 t BGB, finden ergänzend Anwendung;
 - 1.3 die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Anforderungen des Auftraggebers;
 - 1.4 sämtliche für das Projekt einschläglichen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, Genehmigungen und Erlaubnisse, in der jeweils gültigen Fassung;
 - 1.5 die gesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Vergabewesens in der jeweils geltenden Fassung;
 - 1.6 die baulichen Standards der Stadt Dortmund
Fundstelle:
<https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/grundstuecks-und-immobilieninformationen/dortmunder-immobilien-standards/>
„Standards, 46 MB, ZIP“
 - 1.7 Leitfaden der Stadt Dortmund: "Handlungsprogramm Klima-Luft 2030" sowie Leitfaden „Klimaneutrales Bauen“
Fundstellen:
<https://www.dortmund.de/themen/umwelt-nachhaltigkeit-und-klimaschutz/klimaschutz-und-klimafolgenanpassung/handlungsprogramm-klima-luft-2030/>
<https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/bauvorschriften-und-verfahren/leitfaden-klimaneutrales-bauen-in-dortmund/>

Die Anforderungen des Klimaleitfadens der Stadt Dortmund sind – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – bei der Planung und Baudurchführung zu berücksichtigen.

Bei widersprüchlichen Regelungen gelten die vorrangigen Bestimmungen.

Weitere Grundlagen des Vertrages sind:

2. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, gelten nur dann, wenn diese vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind;
3. Für die Honorierung der unter § 3 genannten Leistungen gilt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

1. Die genannte Maßnahme nach diesem Vertrag wird wie folgt eingeordnet:

☒ Neubau	☐ Umbau	☐ Instandsetzung
☐ Erweiterungsbau	☐ Modernisierung	☐ Instandhaltung

2. Die Beauftragung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen inkl. einem optionalen Leistungsumfang:

2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das in § 1 dieses Vertrages genannte Vorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben und Pflichten zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs auszuführen und zu erfüllen, so dass für die (Teil-) Leistungen ein mangelfreies Werk vorliegt.

2.2 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer zunächst nur die Leistungen gem. § 3 Ziffer 3 dieses Vertrages. Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf diese Teilleistungen zu beschränken. Die Leistungen nach § 3 Abs. 4 des Vertrages sind hiermit noch nicht beauftragt.

Eine Übertragung dieser optionalen (Teil-) Leistungen durch den Auftraggeber, einzeln oder im Ganzen, ist durch eine schriftliche Mitteilung möglich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer im Zeitraum von 12 Monaten nach Abschluss der letzten bereits beauftragten Leistung überträgt.

2.3 Die Erbringung von Leistungen aus nachfolgenden Leistungsphasen ohne vorherige Beauftragung durch den Auftraggeber erfolgt auf eigenes Risiko des Auftragnehmers und ohne Vergütungspflicht des Auftraggebers.

2.4 Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der optionalen (Teil-) Leistungen nach § 3 Ziffer 4 dieses Vertrages besteht nicht.
Der Auftraggeber bleibt frei in seiner Entscheidung, ob er den Auftragnehmer oder einen Dritten mit den optionalen (Teil-) Leistungen beauftragt.

Der Auftragnehmer kann aus der Nichtbeauftragung der optionalen (Teil-) Leistungen keine Ansprüche (insbesondere keinen Erfüllungsanspruch und keinen Schadenersatzanspruch) gegen den Auftraggeber geltend machen.

Er ist lediglich berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf die beauftragten und erbrachten Leistungen entfällt.

Aus der abschnittsweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

3. Der Auftragnehmer hat hierzu folgende Leistungen als Leistungspflichten zu erbringen:

3.1 Beauftragte und vereinbarte Grundleistungen

Die Grundleistungen der genannten **Stufe 1** gemäß dem Honorarangebot / Preisblatt in geprüfter Fassung nach diesem Vertrag sind beauftragt.

Beauftragter Leistungsinhalt:

- **Stufe 1:** Leistungsphasen 1 – 3

Einzelheiten über Gegenstand und Umfang der Leistungen sowie der Honorierung ergeben sich aus den **Anlage Nr. 1 und Nr. 2 zum Vertrag** (Leistungsbild u. Honorarangebot/Preisblatt in geprüfter Fassung).

3.2 Beauftragte und vereinbarte besondere Leistungen / Zusatzleistungen

Besondere und/oder Zusätzliche Leistungen sind nur dann zu erbringen, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich gefordert werden und nachdem eine Honorarvereinbarung getroffen worden ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bereits folgende besondere Leistungen hiermit durch den Auftragnehmer zu erbringen sind:

Es werden hiermit die im Leistungsbild und Preisblatt (s. **Anlage Nr. 1 und Nr. 2 zum Vertrag**) aufgeführten besonderen Leistungen für die **1. Stufe (Lph. 1 – 3)** beauftragt.

Ein Anspruch auf Übertragung der optional vereinbarten besonderen Leistungen besteht nicht. Der Auftraggeber hat das Recht, den Abruf auf einzelne besondere Leistungen zu beschränken.

Die Abrufe der besonderen Leistungen sind analog der vereinbarten Grundleistungen geplant.

4. Als optional zu beauftragender Leistungsumfang werden folgende Leistungen vereinbart:

Die Leistungen der genannten **Stufe 2** gemäß dem Honorarangebot / Preisblatt in geprüfter Fassung nach diesem Vertrag werden optional vereinbart.

Optionaler Leistungsinhalt:

- **Stufe 2:**
Leistungsphasen 4–8

5. Zusätzliche Leistungen (Änderungs- und Zusatzleistungen)

Weitere und/oder zusätzliche Leistungen sind nur dann zu erbringen, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich gefordert werden.

Über die dem Auftragnehmer insoweit zustehende Vergütung soll zwischen den Vertragsparteien eine schriftliche Honorarvereinbarung getroffen werden. Die Wirtschaftlichkeit dieser Leistungen ist stets zu beachten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zusatzleistungen oder Leistungserweiterungen auszuführen, es sei denn, der Auftragnehmer ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet.

Die Vergütung richtet sich für zusätzlich angeforderte Leistungen nach den vereinbarten Stundensätzen nach diesem Vertrag, soweit nichts Abweichendes vereinbart.

6. Weitere Anforderungen:

6.1 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder Dritter erforderlich, die von ihnen als notwendig erkannt werden oder von ihnen verlangt werden und die nicht vertraglich vereinbart sind, sind sie verpflichtet, Vergütungsforderungen vor der Leistungserbringung anzumelden und zu vereinbaren.

Die Erbringung von Leistungen, die zusätzlich und ohne eine vorherige Vereinbarung erbracht werden, berechtigen den Auftragnehmer oder Dritte nicht zu Honorarforderungen.

6.2 Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die von ihm zu erbringenden Leistungen als Bestandteil des gesamten Planungsprozesses zu betrachten, sowie die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerks oder der Außenanlage erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.

6.3 Die Vertragsparteien vereinbaren mit der Realisierung der unter § 1 des Vertrages genannten Maßnahme, folgende **Ziele**:

6.3.1 **Qualitätsziel:** Planung und Ausführung nach den Standards und Vorgaben der Stadt Dortmund inkl. den Auflagen aus den Vergabeunterlagen sowie diesem Vertrag.

6.3.2 **Terminziel:** Planung und Ausführung der Maßnahme nach diesem Vertrag und fortlaufender sowie abgestimmter Detail-Terminplanung.

6.3.3 **Kostenziel:** Der Auftragnehmer hat die Planung an dem wirtschaftlichen Rahmen des Auftraggebers auszurichten.
Das in den Vergabeunterlagen (**s. Anlage Nr. 1** zum Vertrag) genannte Projektbudget ist vom Auftragnehmer als einzuhaltendes Budgetziel zu verstehen. Im Rahmen der Klärung der Aufgabenstellung, Aufstellung und Abstimmung des Maßnahmenkataloges und der vertieften Kostenermittlung ist dies zwingend zu berücksichtigen.

Sollte sich im Rahmen der weiteren Projektabwicklung herausstellen, dass die vereinbarten Ziele wesentlich gefährdet sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren und Anpassungsmaßnahmen vorzuschlagen.

6.4 Der Auftragnehmer hat die Leistungen anderer, soweit sie seine eigenen Leistungen auch nur in irgendeiner anderen Weise beeinflussen, könnten zur weiteren Berücksichtigung für seine eigene Leistung zu beurteilen.

Der Auftragnehmer hat aufgrund seiner Fachkenntnis und beim Erkennen von Unstimmigkeiten den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

6.5 Werden Leistungen auf Einzelnachweis vergütet, so hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber zu deren Anerkennung wöchentlich vorzulegen.

6.6 Die folgenden Anlagen werden Vertragsbestandteil und sind zwingend zu beachten:

Die erforderlichen Anlagen sind dem folgenden Link aus dem Internet zu entnehmen:

Fundstelle:

<https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/grundstuecks-und-immobilieninformationen/dortmunder-immobilien-standards/>

„Informationen für Architekten und Ingenieure“, 583 KB, ZIP

„Checkliste und Formulare“, 2 MB, ZIP

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber unter dem genannten Link zur Verfügung gestellten Vorgaben, Informationen und Dokumente im Rahmen seiner Leistungserbringung zu nutzen.

- 6.6.1 Die Kostenermittlungen nach DIN 276 sind unter Anwendung der Vorlage des Auftraggebers (exkl. Index) zu erstellen. Ein zusätzlicher Honoraranspruch für die Verwendung dieser Vorlage besteht nicht.

Siehe hierzu Anlage „**Kostenermittlung nach DIN 276**“

Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen und seine Beiträge zur Kostenermittlung nach DIN 276 (i. d. F. 12/2018) rechtsverbindlich zu unterzeichnen und dem Auftraggeber zur Anerkennung vorzulegen.

Die Kostenschätzung nach DIN 276 ist, soweit möglich, ebenfalls bis zur dritten Ebene bzw. nach Vergabeeinheiten zu erstellen.

- 6.6.2 Bei Übertragung der Leistungsphase 8 hat der Auftragnehmer im Zuge seiner Leistungen ein Bautagebuch gemäß den Angaben des Auftraggebers zu führen. Kopien des Bautagebuchs sind dem Auftraggeber zum 1. Werktag eines Monats unaufgefordert vorzulegen.

Während der gesamten Bauzeit sind im regelmäßigen Rhythmus, Bau- und Projektbesprechungen mit den Baubeteiligten durchzuführen, die durch den Auftragnehmer protokollarisch festgehalten werden. Die Protokolle sind dem Auftraggeber zeitnah zur Verfügung zu stellen.

siehe dazu Anlage „**Bautagebuch**“

7. Projektverantwortliche

- 7.1 Der Auftragnehmer benennt als Projektverantwortliche folgende Personen:
(<Frau/Herr>, <Akad. Grad>, <Name>, <Berufsbezeichnung>)

Projektleiter(in):
(bitte ausfüllen!)

Stellv. Projektleiter(in):
(bitte ausfüllen!)

- 7.2 Der Auftragnehmer stellt weiterhin in jedem Fall sicher, dass eine Vertretung bei einer örtlichen oder persönlichen Verhinderung von fachlich geeigneten und eingewiesenen Mitarbeitern gewährleistet ist und jederzeit der Zugang zu Informationen, Unterlagen, Plänen, etc. gegeben ist und diese an den Auftraggeber oder an weitere Fachplaner übergeben werden können. Dies gilt auch bei Krankheitsfällen.
- 7.3 Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss eine auf seiner Seite projektverantwortliche Person.

8. Einsatz von Dritten und die Zustimmung des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich persönlich mit seinem Büro erbringen.
- 8.2 Für den Einsatz von Dritten ist die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen und der entsprechende Haftpflichtversicherungsnachweis vorzuweisen. Der Einsatz von Dritten ohne vorhergehend durch den Auftraggeber erteilte Zustimmung, berechtigt den Auftraggeber, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Auftragnehmer zuvor mit angemessener Fristsetzung abgemahnt worden ist und der Auftragnehmer innerhalb der gesetzten Frist nicht Abhilfe geschaffen hat.

☒ Eventual- Position – bei Einsatz v. Subunternehmern:

- 8.3 Der Auftraggeber bewilligt dem Auftragnehmer die genannten Leistungsbilder gem. [Anlage Nr. <X>](#) durch Nachunternehmer durchzuführen.

§ 4

Vergütung des Auftragnehmers / Honorarberechnung

1. Grundlage des Honorars

- 1.1 Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe des Honorarangebots / Preisblattes des Auftragnehmers gemäß [Anlage Nr. 2 zum Vertrag](#) in geprüfter Fassung.
- 1.2 Die vereinbarten Honorarparameter (Honorarzone, Honorarsatz, Nebenkosten und Zu- und/oder Abschläge, Stundensätze etc.) gemäß dem geprüften Honorarangebot nach diesem Vertrag sind verbindlich und können nachträglich nach Abschluss dieses Vertrages nicht angepasst werden.
- 1.3 Die dem Auftragnehmer zu gewährende Vergütung für HOAI-Grundleistungen wird nach Maßgabe der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) – in der jeweils vereinbarten Fassung nach diesem Vertrag– ermittelt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 1.4 Liegen die endgültig anrechenbaren Kosten eines Leistungsbildes nach HOAI über dem obersten HOAI-Tabellenwert, wird für die Tafelfortschreibung das AHO Heft Nr. 14 „HOAI-Tafelfortschreibung Erweiterte Honorartabellen“ (Stand: August 2016) vereinbart.

2. Kostengrundlage:

Die Grundlage der vorläufig anrechenbaren Kosten gem. §§ 4 und 6 HOAI ist der Kostenrahmen des Auftraggebers gemäß den Vergabeunterlagen nach [Anlage Nr. 1 zum Vertrag](#).

3. Endgültige Honorargrundlage

- 3.1 Die endgültige Kostengrundlage für die Grundleistungen der HOAI nach diesem Vertrag richtet sich nach der vom Auftraggeber genehmigten Kostenberechnung exkl. Index gemäß DIN 276.
- 3.2 Solange die Kostenberechnung noch nicht vorliegt, ist für die vorläufige Honorarberechnung die genehmigte Kostenschätzung maßgeblich und solange diese noch nicht vorliegt, der Kostenrahmen nach diesem Vertrag.
- 3.3 Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages, mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Leistungen, die auf der Grundlage des veränderten Leistungsumfanges zu erbringen sind, durch eine schriftliche Vereinbarung anzupassen. Die Nachträge bzw. Änderungen sind durch den Auftragnehmer in der Kostenberechnung gesondert kenntlich zu machen.

4. Honorar für besondere Leistungen

- 4.1 Die Abrechnung der Einzelleistungen erfolgt gemäß der Ausweisung im Preisblatt (Honorarangebot) entweder auf Basis des vereinbarten Pauschalhonorars oder auf Nachweis des tatsächlichen Aufwandes zu den ausgewiesenen Einheitspreisen bzw. Stundensätzen im Honorarangebot in geprüfter Fassung.

Bei einer Vereinbarung nach Einheitspreisen/ Stundensätzen hat der Auftragnehmer Nachweise zu führen, die die Tätigkeiten im Einzelnen, d. h. mit Datum und Anzahl der geleisteten Stunden, Personal und Tätigkeitsinhalte aufführen. Diese Nachweise sind vom Auftragnehmer unterschrieben wöchentlich zur Anerkennung dem Auftraggeber vorzulegen.

Leistungen nach Tagessatzpauschale werden ab einem Gesamtaufwand von 8,0 Stunden pro Tag als Tagessatz anerkannt. Anderenfalls erfolgt eine Abrechnung nach Stundenaufwand mit den vereinbarten Stundensätzen.

Bei den Positionen und Leistungen mit vereinbarten Pauschalhonorar wird das jeweilige Honorar für die gesamte Vertragsdauer fest vereinbart. Sie sind grundsätzlich unabhängig von der Entwicklung der Baukosten des Projekts sowie von den tatsächlichen Ressourceneinsatz durch den Auftragnehmer.

Eine spätere zu erstellende und genehmigte Kostenberechnung lässt die jeweilige Pauschalvereinbarungen unberührt. Das gilt auch für die Kostenfeststellung nach Abschluss des Projektes.

4.2 Honorar für besondere Leistungen in der Stufe 1:

Die gemäß § 3 Absatz 3 dieses Vertrages beauftragten besonderen Leistungen analog der Grundleistungen Lph. 1 bis 3 werden gemäß den vereinbarten Stundensätzen des Honorarangebotes des Auftragnehmers (s. [Anlage Nr. 2 zum Vertrag](#)) in geprüfter Fassung vereinbart.

4.3 Honorar für besondere Leistungen in den weiteren Stufen

Die gemäß § 3 Absatz 4 dieses Vertrages vereinbarten Leistungen werden gemäß den vereinbarten Stundensätzen des Honorarangebotes des Auftragnehmers (s. [Anlage Nr. 2 zum Vertrag](#)) in geprüfter Fassung optional vereinbart.

5. Mitzuverarbeitenden Bausubstanz:

Eine Erhöhung der anrechenbaren Kosten gemäß diesem Vertrag durch evtl. mitzuverarbeitende Bausubstanz erfolgt nicht. Ein evtl. entstehender Mehraufwand durch mitzuverarbeitende

Bausubstanz ist durch das nach den übrigen Regelungen des § 4 berechnete Honorar abgegolten.

6. Zuschläge / Abschläge:

Es gelten die vereinbarten Zu- und Abschlagsbedingungen gem. Honorarangebot gemäß **Anlage Nr. 2 zum Vertrag** in geprüfter Fassung.

7. Nebenkosten

Zur Abgeltung aller sonstigen Nebenkosten gemäß § 14 HOAI (wie z. B. Telefon, Versandkosten, EDV, Lichtpausen, Kopien und Reisekosten, etc.) gelten die Nebenkostenbedingungen gemäß **Anlage Nr. 2 zum Vertrag** in geprüfter Fassung.

8. Mehrwertsteuer

Es gilt die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.

9. Leistungen nach Zeitaufwand:

Zur Abgeltung von eventuell gesondert beauftragten zusätzlichen Leistungen, die nach Stundensätzen vergütet werden, ist die Honorierung wie folgt vereinbart für:

- Geschäftsführer: <xxx,xx> € / Std. netto
- Ingenieur:
Diplom, Master of Arts (M.A.), Bachelor- Ing., Master of Engineering (M. Eng.), Master of Science (M.Sc.),
Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation <xxx,xx> € / Std. netto
- Sonstige Mitarbeiter: <xx,xx> € / Std. netto
Techn. Zeichner, Büromitarbeiter, sonstige
Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation

Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Dieser muss die Tätigkeiten im Einzelnen, d.h. Datum und Anzahl der geleisteten Stunden, Personal und Tätigkeitsinhalte aufzuführen. Die Nachweise sind dem Auftraggeber unterschrieben wöchentlich zur Anerkennung vorzulegen.

10. Unter Zugrundelegung der vorgenannten Bedingungen errechnet sich das Honorar wie folgt:

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Bedingungen errechnet sich das vorläufige Honorar (1. Stufe) der beauftragten Leistungen wie folgt:

siehe **Anlage Nr. 3 „Honorarberechnung 1. Stufe inkl. Honorarermittlungen“ zum Vertrag**

§ 5

Zahlungen / Rechnungen

1. Der Auftragnehmer erhält auf Antrag Abschlagszahlungen mit bis zu 95%, der ihm für die jeweils erbrachten Teilleistungen zustehenden Honorare, einschließlich Umsatzsteuer.
2. Wenn die Kostenberechnung vorliegt oder keine weiteren optionalen Stufen abgerufen werden, wird das den Leistungsphasen entsprechende Honorar zu 100 % ausbezahlt.
3. Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen des Auftragnehmers werden binnen 30 Kalendertagen fällig, nachdem der Auftragnehmer die jeweilige Leistung vertragsmäßig erbracht hat und eine prüffähige Rechnung vorgelegt hat.

4. Wenn der Rechnungsbetrag von Rechnungen des Auftragnehmers jedweder Art innerhalb von 21 Kalendertagen nach Leistungserbringung und der Rechnung durch den Auftraggeber beglichen wird, werden 2,0 % vom jeweiligen Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei einer sich abzeichnenden Reduzierung der jeweilig anrechenbaren Kosten eine Überzahlung von Vergütungen zu vermeiden; er hat daher die Abschlagsforderungen, auch Dritter, ggf. entsprechend zu reduzieren. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber darüber zu informieren.

Der Auftraggeber behält sich im Rahmen des von ihm durchzuführenden Kostencontrollings vor, bei einer sich abzeichnenden Überzahlung des Auftragnehmers die Abschlagsforderungen entsprechend zu vermindern. Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber rechtzeitig informiert.

6. Eine förmliche Teilabnahme nach § 650 s BGB für die Leistungen des Auftragnehmers wird nicht verlangt.
7. Die nach Abzug der geleisteten Abschlagszahlungen verbleibende Schlusszahlung wird fällig, sobald der Auftragnehmer alle Vertragsleistungen erfüllt hat.
8. Die Fälligkeit der Schlusszahlung ist abhängig vom Einreichen einer prüffähigen Rechnung des Auftragnehmers.
9. Auf den Rechnungen ist der Projektansprechpartner des Auftraggebers sowie die Projekt- Nr. und die Auftrags- Nr. des Projektes auszuweisen.
10. Die Rechnungen für Leistungen des Auftragnehmers sind wie folgt einzureichen:

Stadt Dortmund
Städtische Immobilienwirtschaft 65BM
<Ansprechpartner>
Königswall 14
44122 Dortmund

11. Für die Annahme elektronischer Rechnungen bei der Stadt Dortmund gelten folgende Vorgaben:

- 11.1 Elektronische Rechnungen werden in den folgenden Formaten akzeptiert:

- **ZUGFeRD**
oder
- **XRechnung**

Andere Rechnungsformate können nicht verarbeitet werden.

- 11.2 Die Mailadresse der Stadt Dortmund für die Rechnungen lautet:

xRechnung-Verwaltung@stadtdo.de

- 11.3 Für jede Rechnung muss eine eigene E-Mail erstellt werden.

- 11.4 Anlagen zur Rechnung, die als separates Dokument beigefügt werden, können nicht verarbeitet werden. Anlagen zur Rechnung seitens des Rechnungsstellers müssen Bestandteile der elektronischen Rechnungsdatei sein.

- 11.5 Die Verarbeitung von **per E-Mail eingehenden Rechnungen im PDF-Format** ist innerhalb der gesetzlichen Übergangsregelungen weiterhin möglich.

Dabei gelten folgende Vorgaben:

- 11.5.1 Rechnungen im PDF-Format sind an die folgende Mailadresse zu senden:

eRechnung@stadtdo.de

- 11.5.2 Im Betreff der E-Mail ist die Rechnungsnummer anzugeben.

- 11.5.3 Für jede Rechnung muss eine eigene E-Mail erstellt werden.

- 11.5.4 Anlagen zur Rechnung müssen Bestandteile der PDF-Datei sein.

§ 6

Zeitplanung, Termine und Fristen

1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass eine reibungslose und effektive Projektabwicklung erreicht wird.

Der Terminplan vom 13.05.2026 gemäß **Anlage Nr. 1 zum Vertrag** (Anlage Nr. 01 zu den Vergabeunterlagen) wird Vertragsbestandteil und ist verbindlich einzuhalten.

Eventualposition bei Austausch RTP: Der Terminplan vom <Datum> gemäß **Anlage Nr. x** zum Vertrag wird Vertragsbestandteil und ist verbindlich einzuhalten.

Der Terminplan vom 13.05.2023 gemäß **Anlage Nr. 1 zum Vertrag** (Anlage Nr. 01 zu den Vergabeunterlagen) wird für nichtig erklärt.

2. Terminpläne, welche im Laufe der Projektabwicklung fortgeschrieben werden und einvernehmlich abgestimmt sind, werden ebenfalls Vertragsbestandteil und sind verbindlich zu beachten.
3. Wird vom Auftragnehmer erkannt, dass durch besondere Umstände die unter § 6 Abs. 1 vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Nichteinhaltung des Termins dem Auftraggeber unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbereiten.
4. Besondere Ereignisse und Umstände (z. B. Unfälle, Krankheiten, Lieferstörungen und verzögerte Leistungserbringung durch ein am Bauvorhaben beteiligtes Unternehmen oder Büro), die nach Einschätzung des Auftragnehmers zur Verzögerung eines Termins führen können, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Ebenso sind dem Auftraggeber voraussichtliche Mehrkosten, die durch eine evtl. Terminverzögerung entstehen können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Haftpflichtversicherung

1. Der Auftragnehmer hat mit Vertragsabschluss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Haftsummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

- a) für Personenschäden 1.500.000,00 €

b) für sonstige Schäden 500.000,00 €

Bedient sich der Auftragnehmer bei der Ausführung seiner Leistungen Dritter, so ist zu gewährleisten, dass der Versicherungsschutz auch die Schäden umfasst, die durch Dritte verursacht werden.

2. Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen.
3. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

§ 8

Datenschutz / Schlussvorschriften

1. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Alle die Ausführung des Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen müssen in Textform erfolgen. Ein darüber hinaus für bestimmte Erklärungen in diesem Vertrag angeordnetes Schriftformerfordernis bleibt davon unberührt.
2. Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen von der Stadt Dortmund übermittelte, personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet er sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO und des BundesdatenschutzG.

Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem Auftragnehmer Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten, es sei denn, die Stadt stimmt einer Veröffentlichung schriftlich zu. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der Auftragnehmer legt seinen von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auf.

Sofern der Auftragnehmer weitere Dienstleister zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Anspruch nimmt, verpflichtet er sich, die Anforderungen des Art. 28 DSGVO zu erfüllen und ordnungsgemäße Vereinbarungen nach Art. 28 DSGVO mit den Dienstleistern abzuschließen und die Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

3. Eine Abweichung von den Bestimmungen dieses Vertrags oder von den in § 2 genannten Vertragsgrundlagen ist dem Auftragnehmer allgemein oder im Einzelfall nur gestattet, wenn dieser vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eingeholt hat.
4. Die Wirksamkeit des Vertrages ist nicht von der Vollständigkeit seiner Anlagen abhängig.
5. Der Vertrag wird nebst Anlagen zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Original-Ausfertigung des Vertrages inkl. Anlagen.
6. Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall vereinbaren die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen.

Auftraggeber:

Dortmund, den
Im Auftrag

Auftragnehmer:

....., den
(Ort, Datum)

.....
(Stempel + rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(Stempel + rechtsverbindliche Unterschrift)

MUSTER

Anlage Nr. 04 zu den Vergabeunterlagen

**Allgemeine Vertragsbestimmungen der Städtischen Immobilienwirtschaft
für Architekten- und Ingenieurverträge**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
2. Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
3. Leistungen des Auftraggebers
4. Rechnungen
5. Sonderfachleute
6. Abwicklung und Kontrolle
7. Herausgabeanspruch des Auftraggebers
8. Auskunft- und Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers
9. Haftung / Verjährung
10. Urheberrecht
11. Kündigung des Vertrages
12. Arbeitsgemeinschaft
13. Erfüllungsort / Streitfälle / Gerichtsstand

1. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftragnehmer hat das Interesse des Auftraggebers an einer wirtschaftlichen und sparsamen Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten zu wahren und alle Maßnahmen zur Abwendung von Schäden und Nachteilen für den Auftraggeber einzuleiten und eine wirtschaftliche, zweckmäßige Lösung zu erbringen.
- 1.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, selbstständige Verhandlungen mit Dienststellen anderer Behörden oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu führen, es sei denn, der Auftraggeber hat ihn hierzu ausdrücklich ermächtigt.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat sich bei den zur Ausführung seines Auftrages erforderlichen Verhandlungen mit dem Auftraggeber nur an die von ihm benannte projektverantwortliche Person bzw. deren Vertretung zu wenden. Bei wesentlichen Verhandlungen mit den vom Auftraggeber beauftragten Sonderfachleuten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Termin vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- 1.4 Die Vergütung für zusätzliche Leistungen, welche der Auftraggeber ggf. fordert, ist mit dem Auftraggeber vorab schriftlich zu vereinbaren. Eine nachträgliche Honorarforderung wegen einer Mehrleistung ist ohne eine vorhergehende schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt für Änderungen des vereinbarten Leistungsbildes. Notwendige Überarbeitung der Pläne bzw. Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

- 1.5 Die Leistungen des Auftragnehmers und die dazu gehörenden wesentlichen Unterlagen sind vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 1.6 Der Auftragnehmer hat den wirtschaftlichen Rahmen des Bauvorhabens mit dem Auftraggeber abzustimmen.
Sofern der Auftragnehmer einen Kostenrahmen nach DIN 276 erstellt, wird diese Vorleistung nicht honoriert.
- 1.7 Bei Fördermittel- bzw. Zuwendungsmaßnahmen ist der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die aktuellen Förderrichtlinien und (Neben-) Bestimmungen nach Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie Bundeshaushaltsordnung (BHO) zwingend zu beachten.
- 1.8 Bei der Planung bzw. Ausführung der Baumaßnahme sind grundsätzlich die aktuell geltenden Gesetze, Richtlinien und Verordnungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.
- 1.9 Bei zusätzlich anfallenden Mehrkosten, wie z.B. durch Sonder- oder Änderungswünsche seitens des Auftraggebers, oder durch Kostenabweichungen zwischen den Kostenermittlungen nach DIN 276 (Kostenschätzung, Kostenberechnung, usw.) oder durch Bauzeitverzögerung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu benachrichtigen und eine Entscheidung einzuholen.

In diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber – soweit möglich – unverzüglich Vorschläge zur Kosteneinsparung zu unterbreiten.

- 1.10 Billigt oder genehmigt der Auftraggeber eine Leistung des Auftragnehmers, so wird dadurch die Haftung des Auftragnehmers nicht berührt.
- 1.11 Während der gesamten Planungs- und Ausführungszeit sind im regelmäßigen Rhythmus Projektbesprechungen durchzuführen, die vom Auftragnehmer protokollarisch festgehalten werden und dem Auftraggeber digital und zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

2. Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 2.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.
- 2.2 Finanzielle Verpflichtungen (Aufträge) für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen.

3. Leistungen des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zum Erbringen seiner Leistungen die Informationen zur Verfügung, die er für diese Leistungen benötigt.

3.2 Vom Auftraggeber werden für die Durchführung des in § 1 bezeichneten Bauvorhabens allgemeine Leistungen übernommen wie:

- a) Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners;
- b) Übernahme der Bauherrenleistungen;
- c) Durchführung der Vergabeverfahren für die Bauleistungen unter Verwendung der Beiträge des Auftragnehmers (erfolgt bauseits durch Stadtamt 19 (Vergabeamt))

4. Rechnungen

4.1 Eingehende Rechnungen von den auszuführenden Unternehmen sind vom Auftragnehmer mit einem Eingangsstempel zu versehen, auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren, zu prüfen und mit folgenden Feststellungsvermerken zu versehen:

„sachlich und rechnerisch richtig“

inkl. Endbetrag, Ort, Prüfdatum und Unterschrift mit Firmenstempel des Auftragnehmers.
Zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer alle Ansätze und Beträge anzustreichen.
Änderungen bzw. Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese durch seine Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass:

- bei der Durchführung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist;
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachtechnisch ausgeführt worden sind;
- die Vertragspreise eingehalten wurden und;
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

Um die Fristen gem. § 16 VOB-B zu wahren, hat der Auftragnehmer die geprüften Rechnungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb der genannten Fristen an den Auftraggeber weiterzuleiten:

- Abschlagszahlungen: 8 Kalendertage
- Teil-/ Schlussrechnungen: 14 Kalendertage

4.2 Die Rechnungen zur Prüfung sind an folgende Adresse einzureichen:

Stadt Dortmund
Städtische Immobilienwirtschaft 65BM
<Ansprechpartner>
Königswall 14
44122 Dortmund

4.3. Für die Annahme elektronischer Rechnungen bei der Stadt Dortmund gelten folgende Vorgaben:

4.3.1 Elektronische Rechnungen werden in den folgenden Formaten akzeptiert:

- **ZUGFeRD**
oder
- **XRechnung**

Andere Rechnungsformate können nicht verarbeitet werden.

4.3.2 Die Mailadresse der Stadt Dortmund für die Rechnungen lautet:

xRechnung-Verwaltung@stadtdo.de

4.3.3 Für jede Rechnung muss eine eigene E-Mail erstellt werden.

4.3.4 Anlagen zur Rechnung, die als separates Dokument beigefügt werden, können nicht verarbeitet werden. Anlagen zur Rechnung seitens des Rechnungsstellers müssen Bestandteile der elektronischen Rechnungsdatei sein.

4.3.5 Die Verarbeitung von per E-Mail eingehenden Rechnungen im PDF-Format ist innerhalb der gesetzlichen Übergangsregelungen weiterhin möglich. Dabei gelten folgende Vorgaben:

4.3.5.1 Rechnungen im PDF-Format sind an die folgende Mailadresse zu senden:

eRechnung@stadtdo.de

4.3.5.2 Im Betreff der E-Mail ist die Rechnungsnummer anzugeben.

4.3.5.3 Für jede Rechnung muss eine eigene E-Mail erstellt werden.

4.3.5.4 Anlagen zur Rechnung müssen Bestandteile der PDF-Datei sein.

5. Sonderfachleute

5.1 Der Auftragnehmer arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Auftraggeber und den anderen, vom Auftraggeber für die Abwicklung des Vorhabens eingesetzten Projektbeteiligten zusammen.

5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Entscheidungen, die für die terminliche und kostenmäßige Abwicklung des Bauvorhabens von Bedeutung sind, direkt mit der vom Auftraggeber benannten projektverantwortlichen Person bzw. deren Vertretung abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist in Textform zu dokumentieren.

5.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber regelmäßig, unaufgefordert über den Projektfortschritt/- Status zu unterrichten; – das schließt – schriftliche Berichte über besondere Projektvorkommnisse wie z.B. Planungs/- Termin/- und Kostenabweichungen mit ein.

5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Auskünfte, Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

5.5 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten zu beraten.

5.6 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Sonderleistungen zu beauftragen. Dies ist ausschließlich Aufgabe des Auftraggebers.

- 5.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten in erforderlichem Maße Auskunft zu geben, Einblick in seine Unterlagen zu gewähren und seine Planung in Zusammenarbeit mit diesem Personenkreis aufzustellen.
- 5.8 Wird erkennbar, dass die Vertragsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten ohne besondere Vergütung aufzuzeigen.
- 5.9 Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

6. Abwicklung und Kontrolle

- 6.1 Die Kontrolle über die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen obliegt dem Auftraggeber. Die Leistungen der internen Fachbereiche des Auftragnehmers sind vom Auftragnehmer zu kontrollieren.
- 6.2 Die Rechnungen für Leistungen des Auftragnehmers werden durch den Auftraggeber geprüft.
- 6.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber laufend über zusätzlich gemachte Aufwendungen oder noch zu erwartende Verpflichtungen zu unterrichten.

7. Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 7.1 Die vom Auftragnehmer gefertigten, beschafften oder ihm vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Beendigung der Leistungen endgültig auszuhändigen; sie werden dessen Eigentum.
- 7.2 Das gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig endet.

8. Auskunfts- und Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers

- 8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber über die von ihm zu erbringenden Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung uneingeschränkt Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis die festgelegte Haftung bzw. Verjährung abgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Fragen und Prüfbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes des Auftraggebers.
- 8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Tatsachen, über die er bei Ausführung seiner Leistungen Kenntnis erlangt, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, soweit die Tatsachen ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

9. Haftung / Verjährung

- 9.1 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

Werden Leistungen abschnittsweise beauftragt, unterliegen die Honoraransprüche des Auftragnehmers jeweils eigenständigen Verjährungsfristen.

9.2 Die Mängelansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren lt. § 634 a BGB in 5 Jahren; die Verjährung beginnt mit der Abnahme der jeweils beauftragten Leistung.

9.3 Wird der Auftragnehmer mit der Leistungsphase 9 zusammen mit vorangehenden Leistungsphasen beauftragt, ist er berechtigt, nach Abschluss der Leistungsphase 8 eine Teilschlussrechnung zu stellen.

10. Urheberrecht

10.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Unterlagen des Auftragnehmers für die Baumaßnahme, auf die sich der Vertrag bezieht, zum vorgesehenen Zweck zu nutzen und zu ändern; dasselbe gilt für das ausgeführte Werk.

10.2 Der Auftragnehmer willigt ein, dass der Auftraggeber künftig und ohne vorherige Rücksprache Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahmen vornehmen bzw. vornehmen lassen und diese veröffentlichen kann.

Dies gilt auch für An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen und Modernisierungen, soweit es dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist.

Der Auftragnehmer wird vor Änderungen bzw. Bearbeitungen vom Auftraggeber angehört.

10.3 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers in Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten.

10.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen, sowie Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

10.5 Der Auftragnehmer garantiert, dass der Auftraggeber alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz oder teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritten belastet sind. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den Auftraggeber führen können.

10.6 Die vorstehenden Bedingungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

11. Kündigung des Vertrages

11.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag gemäß § 648 a BGB aus wichtigem Grund kündigen. Der Einhaltung einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- 11.2 Der Auftraggeber kann darüber hinaus den Vertrag gemäß § 648 BGB mit den dort geregelten Vergütungsfolgen kündigen.
- 11.3 Auf Leistungen, für die kein Vergütungsanspruch besteht, finden die Bestimmungen zum Herausgabeanspruch und zum Urheberrecht dieses Vertrages keine Anwendung.
- 11.4 Im Falle der Kündigung bleiben alle dem Auftraggeber in Fällen der Nichterfüllung, des Verzuges, der positiven Vertragsverletzung, der Fehlerhaftigkeit der Leistungen, der verspäteten Herstellung, in Fällen unerlaubter Handlungen oder in Fällen sonstiger Pflichtverletzungen zustehenden Rechte, Ansprüche oder Befugnisse unberührt.

12. Arbeitsgemeinschaft

- 12.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber.
Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

- 12.2 Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz der vereinbarten Haftpflichtversicherung in der Höhe auf jedes Mitglied erstrecken.

Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

13. Erfüllungsort / Streitfälle / Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist Dortmund.
- 13.2 Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen.
- 13.3 Soweit nach § 38 Abs. 1 ZPO eine Gerichtsstandvereinbarung zulässig ist, vereinbaren die Parteien Dortmund als zuständigen Gerichtsstand.

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund

Die nachfolgenden Regelungen gelten bei Widersprüchen nur nachrangig gegenüber Teilnahmebedingungen, spezielleren besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und Zusätzlichen (technischen) Vertragsbedingungen (ZVB) des jeweiligen konkreten Vertrags über Liefer- und Dienstleistungen oder Bauleistungen.

A Bedingungen für die Auftragserteilung (werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil)

- Die Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Anlagen (Mustern) ist verbindlich.
- Es gelten für Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil B) und für Bauleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung (VOB, Teil B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB, Teil C).
- Liegt dem Auftrag kein Angebot zugrunde, hat der*die Auftragnehmer*in die Annahme dieses Auftrags der Auftraggeberin schriftlich zu bestätigen. Die Auftraggeberin kann fristlos zurücktreten, wenn diese Bestätigung/ Empfangsanzeige nicht innerhalb von 10 Tagen (gerechnet vom 3. Tag nach der Aufgabe zur Post) eingeht.
- Die Gesamtauftragssumme darf ohne schriftliche Genehmigung (Nachtragsauftrag) nicht überschritten werden. Leistungen, die nicht beschrieben sind, gelten als nicht bestellt und werden nicht vergütet.
- Leistungen sind stets auf Rechnung und Gefahr des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin frei Verwendungsstelle durchzuführen. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter*innen des*der Händlers*Händlerin. Bei der Beauftragung von Paketdiensten und Speditionen haftet der*die Auftragnehmer*in dafür, dass diese bis zur Verwendungsstelle liefern. Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Wenn bei Liefer- und Dienstleistungen der Rechnungsbetrag von Rechnungen jedweder Art (Abschlagszahlungen etc.) innerhalb von 21 Kalendertagen nach Leistungserbringung bzw. Eingang der Ware und der Rechnung beglichen wird, werden 2 % vom jeweiligen Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- Falls die Lieferung nicht eingehalten werden kann, ist die Auftraggeberin sofort - wenn möglich fernmündlich - zu unterrichten.
- Jeder Leistung oder Bauleistung ist ein Nachweis (z. B. Lieferschein, Abnahme oder Wiegezettel) beizufügen.
- Die Rechnung ist sofort nach Leistung in zweifacher Ausfertigung mit Empfangs- oder Ausführungsbestätigung der Leistung oder Bauleistung einzureichen. Teillieferungen werden nicht gesondert abgerechnet. Auf der Rechnung sind anzugeben: Geschäftszeichen der Auftraggeberin, Zeit der Ausführung, Wohnung oder Geschäftssitz, Fernsprechnummer und Bank- oder Postbankkonto.
- Für die Einreichung der Rechnung bei der Stadt Dortmund kann auch der elektronische oder digitale Rechnungseingang genutzt werden. Dabei ist das bei der Stadt Dortmund festgelegte Verfahren einzuhalten.
- Verpackungsmaterial ist vom*von der Auftragnehmer*in kostenlos zurückzunehmen und unter Beachtung der umweltrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Verpackungsmaterial sind sowohl Transportverpackungen (z.B. Paletten, Versandverpackungen, Transportsicherungen) als auch Umverpackungen (z.B. Schachtel um Dose, Blister um Schachtel) sowie Verkaufsverpackungen (z.B. Schachtel, Beutel, Flasche, Dose).
- Die Abtretung von Forderungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin gegen die Auftraggeberin an Dritte ist ohne Genehmigung der Auftraggeberin ausgeschlossen.
- Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- Soweit der*die Auftragnehmer*in Kaufmann*Kauffrau i.S. des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Dortmund.
- Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Vertragsteile eine Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, die vertragliche Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend Schutzrechte) Dritter zu erbringen. Für den Fall der Schutzrechtsverletzung Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung stellt der*die Auftragnehmer*in die Auftraggeberin von allen aus der Schutzrechtsverletzung resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf ein unmittelbares Handeln der Auftraggeberin beruhen.
- Der*die Auftragnehmer*in räumt der Auftraggeberin ein ausschließliches sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht hinsichtlich aller bekannten

und unbekannten Nutzungsarten an den von ihm im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag für die Auftraggeberin erstellten geschützten Werken (§ 2 UrhG) ein. Dies umfasst insbesondere aber nicht abschließend Gutachten, Pläne und Konzepte.

- Soweit der*die Auftragnehmer*in zur Erfüllung seiner*ihrer vertraglichen Verpflichtungen ihm*ihr von der Stadt übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet sich der*die Auftragnehmer*in zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.
- Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem*der Auftragnehmer*in im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der*die Auftragnehmer*in legt seinen*ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitenden eine entsprechende Verpflichtung auf, soweit nicht eine solche arbeits- oder dienstrechtlich bereits besteht.
- Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend. Lieferungs- und Geschäftsbedingungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin finden für die Ausführung dieses Auftrags keine Anwendung.
- Dem*der Auftragnehmer*in steht ein Zurückbehaltungsrecht an seinen*ihren Leistungen nicht zu, es sei denn seine*ihre Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
- Eine Leistungserbringung für die Stadt Dortmund hat bei Tätigkeiten mit Außenwirkung unter Rücksichtnahme auf die Leitbilder der Stadt Dortmund zu erfolgen. Dortmund ist eine Stadt der Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit. Im Einsatz für die Stadt Dortmund dürfen daher unabhängig von der eigenen Gesinnung keine Botschaften ausgelebt und zur Schau gestellt werden, die als beleidigend, anstößig, provozierend, extremistisch oder diskriminierend empfunden werden können. Gemeint sind insbesondere auch das Auftreten bzw. Erscheinungsbild des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin, sowie seiner*ihrer Nachunternehmer*innen, aber auch indirekte Meinungsäußerungen bzw. Darstellungen wie z.B. durch Werbung bzw. Plakattierungen auf Fahrzeugen, der Kleidung, Arbeitsgeräten etc..

B Bestechungsklausel für Auftrags- und Lieferungsverträge

- Die Auftraggeberin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der*die Auftragnehmer*in städt. Dienstkräften, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile (auch Darlehen) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die für den*die Auftragnehmer*in mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit der Auftraggeberin befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschenke oder Vorteile an Dienstkräfte der Auftraggeberin unmittelbar oder in ihrem Interesse Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem anderen angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- Vor Ausübung des Rücktritts ist dem*der Auftragnehmer*in Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
- Tritt die Auftraggeberin nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist sie berechtigt aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält sie diese, so hat sie ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der*die Auftragnehmer*in die empfangenen Leistungen zurückgeben. Die Auftraggeberin kann vom*von der Auftragnehmer*in den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem*der Auftragnehmer*in gegen die Auftraggeberin auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
- Andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S.

1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

- 1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.
- 1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

- 3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,
 - a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
 - b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
 - c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.
- 3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.
- 3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Besondere Vertragsbedingungen zur Verpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung

(Bitte beachten: Anwendung ab einem Auftragswert von 50.000 € netto!)

Maßnahmen zur Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind z.B.:

1. Untersagung und Unterbindung eines Verhaltens verbaler und nichtverbaler Art, welches bezweckt oder bewirkt, dass weibliche Beschäftigte lächerlich gemacht, eingeschüchtert, angefeindet oder in ihrer Würde verletzt werden,
2. explizite Ermutigung von Frauen sich zu bewerben , wenn im Betrieb Ausbildungs- und Arbeitsplätze in männerdominierten Berufsbereichen zu besetzen sind,
3. Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil,
4. Befragung von Beschäftigten zu ihren Arbeitszeitwünschen, Auswertung einschließlich Einleitung von Umsetzungsschritten,
5. Angebot von Teilzeitarbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen als Maßnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
6. Entwicklung und Umsetzung von Modellen vollzeitnaher Teilzeitarbeit für die Beschäftigten,
7. Einrichtung bzw. Ausbau von Telearbeit für die Beschäftigten,
8. Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern für die Beschäftigten,
9. Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Pflegemöglichkeiten,
10. Angebot betrieblich organisierter Kinderbetreuung,
11. Zahlung eines Kinderbetreuungszuschusses,
12. Angebot von Ferienprogrammen zur Überbrückung der Betreuungslücke für Kinder berufstätiger Eltern in Kindergarten- bzw. Schulferien,
13. Unterstützung von Mitarbeitern mit pflegebedürftigen Angehörigen durch individuelle Betreuung und Hilfeleistung oder Abschluss einer Vereinbarung einer Familienpflegezeit.
14. Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit,
15. Bereitstellung von innerbetrieblichen Paten und Patinnen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,
16. Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente,
17. Analyse der Entwicklung der Leistungsvergütung in den letzten 5 Jahren nach Geschlecht,
18. Maßnahmen zur Gewinnung von Mädchen und Frauen für ein betriebliches Praktikum, insbesondere in den männerdominierten Berufen oder
19. Angebot spezieller Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Übernahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten.

Die Maßnahmen werden je nach Unternehmensgröße wie folgt gestaffelt:

- (1) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 500 Beschäftigten haben vier der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
- (2) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 250, aber nicht mehr als 500 Beschäftigten haben drei der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
- (3) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20, aber nicht mehr als 250 Beschäftigten haben zwei der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
- (4) Zur Festlegung der Unternehmensgröße ist die Definition der Betriebsstätte nach § 12 Abgabenordnung zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten gilt, dass alle Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten nach Köpfen (also nicht umgerechnet in Vollzeit-Äquivalente) und auch

alle 603-Euro-Kräfte mitzuzählen sind. Lediglich Auszubildende gelten nicht als Beschäftigte. Verfügt somit ein Bieterunternehmen im Zeitpunkt der Angebotsabgabe über lediglich 20 oder weniger Beschäftigte, erschöpft sich die abzugebende Information auf der entsprechenden Verpflichtungserklärung in eben dieser Angabe.

Die durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind zum Zwecke der Überprüfbarkeit vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung der ausgewählten Maßnahmen,
2. Angaben zu Art und Umfang der geplanten Durchführung oder Einleitung der jeweiligen Maßnahmen,
3. Angaben des Zeitpunktes der Einleitung sowie des Zeitpunktes der voraussichtlichen oder tatsächlichen Durchführung der jeweiligen Maßnahmen,
4. Angaben zu den Auswirkungen und der Nachhaltigkeit der Wirkung der Maßnahmen, insbesondere
 - a) zur Anzahl der von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Beschäftigten in Relation zur Gesamtanzahl der im Unternehmen Beschäftigten,
 - b) Zeitpunkt der Einleitung bzw. die Dauer der Durchführung der Maßnahmen und,
 - c) ob die Maßnahme über die Dauer der Durchführung des öffentlichen Auftrags im Betrieb weiter angeboten beziehungsweise fortgeführt wird.

Die Dokumentation der durchzuführenden bzw. eingeleiteten Maßnahmen ist mindestens ein Jahr aufzubewahren und im Unternehmen zu veröffentlichen. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers ist diese in einem weiteren Vergabeverfahren vorzulegen.

Ausnahmsweise kann der öffentliche Auftraggeber, nach entsprechendem Vortrag des Bieterunternehmens, von ergänzenden Ausführungsbestimmungen zur Frauenförderung bzw. der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, absehen. Hierbei handelt es sich um besonders zu begründende Einzelfallentscheidungen. Bieterunternehmen haben im Rahmen der als Anlage beigefügten Verpflichtungserklärung insoweit die Möglichkeit, entsprechende Ankreuzmöglichkeiten zu nutzen und auf die zu berücksichtigenden Gründe für die Nichtdurchführbarkeit entsprechender Maßnahmen darzustellen. Der öffentliche Auftraggeber prüft den vorgetragenen Sachverhalt auf Plausibilität und dokumentiert seine Ermessenentscheidung.

Sofern ein Bieter durch Zuschlag bereits zur Durchführung oder Einleitung von Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verpflichtet wurde, kann er sich hierauf bei der Angebotsabgabe um weitere öffentliche Aufträge zwölf Monate lang nach dem Tag des Zuschlags berufen. Die Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zu deren Durchführung oder Einleitung sich das Unternehmen verpflichtet hat, müssen ordnungsgemäß umgesetzt worden sein. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers hat der Bieter die Durchführung oder Einleitung der umgesetzten Maßnahmen zu belegen.